

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 6 | 29. Jahrgang | 01.06.2019

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) am 26. Mai 2019 in der Hansestadt Stralsund	2
Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)	7
Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) vom 22. März 2004	13
22. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2017 -	13
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Enteignungsbehörde / Aktenzeichen: II 220-1441.21/02-18 Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde	14

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



Hansestadt Stralsund  
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 29.05.2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der  
Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) am 26. Mai 2019  
in der Hansestadt Stralsund**

Am 29.05.2019 hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis für die Wahl der Gemeindevertretung am 26. Mai 2019 in der Hansestadt Stralsund entsprechend § 37 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) festgestellt.

Gemäß § 33 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird folgendes Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Stimmen- und Sitzverteilung**

Wahlvorschlag	Stimmen	%	Sitze
CDU	14.143	20,0	9
SPD	6.535	9,3	4
DIE LINKE	9.558	13,5	6
FDP	2.549	3,6	2
GRÜNE	10.610	15,0	6
AfD	9.139	13,0	6
Bürger für Stralsund	12.423	17,6	8
Die PARTEI	1.445	2,0	1
Wählergruppe Adomeit	1.807	2,6	1

**2. Namen der gewählten Bewerber**

**CDU**

	Wahlbereich 1	Wahlbereich 2	Wahlbereich 3
1	von Allwörden, Ann Christin	Bauschke, Stefan	Dr. Zabel, Ronald
2	Lastovka, Hendrik	Liebeskind, Michael	Paul, Peter
3	Schwarz, Maximilian	-----	Corinth, Heike
4	-----	-----	Borbe, Volker

**SPD**

	Wahlbereich 1	Wahlbereich 2	Wahlbereich 3
1	van Slooten, Peter	Corinth, Jan Jacob	Steffen, Sonja
2	Bartel, Ute	-----	-----



**DIE LINKE**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Lange, Sebastian	Buxbaum, Bernd	Kühl, Andrea
2	Quintana Schmidt, Maria	Quintana Schmidt, Marc	Winkel, Christina

**FDP**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Pieper, Toralf	-----	Klingschat, Ralf

**GRÜNE**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Fechner, Friederike	Müller, Claudia Heike	Kümpers, Josefine Anika
2	Kindler, Anett	-----	Voß, Petra
3	Suhr, Jürgen	-----	-----

**AfD**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Heischkel, Sandra	Gutknecht, Mario	Fanter, Frank
2	Schönleiter, Birkhild	Runge, Harald	Kühnel, Jens

**Bürger für Stralsund**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Chill, Kerstin	Bowitz, Maik	Haack, Thomas
2	Ehlert, Sabine	Lindner, Detlef	Hofmann, Maik
3	Philippen, Michael	-----	Schulz, Thomas Werner

**Die PARTEI**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Gränert, Robert	-----	-----

**Wählergruppe Adomeit**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	-----	-----	Adomeit, Michael



### 3. Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge

#### CDU

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Ramlow, Christian	Gotsch, Henrik	Gotsch, Henrik
2	Ruddies, Daniel	Lewing, Susanne	Meißner, André
3	Lewing, Susanne	Nitz, Martin	Lewing, Susanne
4	Reeck, Mathias	Ramlow, Christian	Friesenhahn, Kerstin
5	Meißner, André	Behnke, Eric	Ruddies, Daniel
6	Behnke, Eric	Kraska-Röll, Brigitte	Ruhnke, Kathrin
7	Wiebach, Jörg	Redlich, Andreas	Meier, Christian
8	Redlich, Andreas	Ruddies, Daniel	Reeck, Mathias
9	Ruhnke, Kathrin	Bernhardt, Jacob Friedrich	Händler, Stefan
10	Meier, Christian	Meißner, André	Bernhardt, Jacob Friedrich

#### SPD

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Dr. Carstensen, Heike	Miseler, Mathias	Dr. Carstensen, Heike
2	Kuhn, Rüdiger	Kuhn, Rüdiger	Miseler, Mathias
3	Miseler, Mathias	Dr. Carstensen, Heike	Würdisch, Thomas
4	Würdisch, Thomas	Würdisch, Thomas	Kuhn, Rüdiger
5	Röll, Bernd	Tornow, Brigitta	Tornow, Brigitta
6	Gustke, Daniel	Röll, Bernd	Gustke, Daniel
7	Ehlers, Christa	Ciesielski, Bärbel	Röll, Bernd
8	Tornow, Brigitta	Gustke, Daniel	Ehlers, Christa
9	Ciesielski, Bärbel	Ehlers, Christa	Ciesielski, Bärbel

#### DIE LINKE

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Scheer, Doris	Labouvie, Christa	Fot, Olga
2	Melms, Thomas	Fot, Olga	Scheer, Doris
3	Oschmann, Jürgen	Hecker, Uwe	Melms, Thomas
4	Fot, Olga	Jungnickel, Christian	Delfs, Christian
5	Löhrmann-Ventz, Sieglinde	Löhrmann-Ventz, Sieglinde	Oschmann, Jürgen
6	Köhler, Jens	Melms, Thomas	Löhrmann-Ventz, Sieglinde
7	Delfs, Christian	Scheer, Doris	Labouvie, Christa
8	Hecker, Uwe	Köhler, Jens	Greiner-Pol, Robert



9	Labouvie, Christa	Sieler, Francis	Köhler, Jens
10	Sieler, Francis	Werner, Michael	Sieler, Francis
11	Rathel, Reinhard	Delfs, Christian	Werner, Michael
12	Werner, Michael	Rathel, Reinhard	Rathel, Reinhard

**FDP**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Schröder, Marco	-----	Schröder, Marco
2	Menzel, Alexander	-----	Breuer, Doreen
3	Zabel, Anne	-----	Menzel, Alexander
4	Breuer, Doreen	-----	Zabel, Anne
5	Heimrich, Raoul	-----	Heimrich, Raoul
6	Schefter, Siegfried	-----	Schefter, Siegfried
7	Franzke, Lothar	-----	Franzke, Lothar

**GRÜNE**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Dr. von Bosse, Arnold	Dr. von Bosse, Arnold	Dr. von Bosse, Arnold
2	Wilmes, Tobias Alexander	Dr. Czerwinski, Fabian	Dr. Czerwinski, Fabian
3	Dr. Czerwinski, Fabian	Kothe-Woywode, Sandra	Danter, Kai
4	Schwabe, Fabian	Schrewe, Peter	Wilmes, Tobias Alexander
5	Schrewe, Peter	Wilmes, Tobias Alexander	Schwabe, Fabian
6	Raese, Sally	Danter, Kai	Kothe-Woywode, Sandra
7	Danter, Kai	Mertz, Katrin	Raese, Sally
8	Siebert, Stefan	Schiwik, Yvonne	Kinder, Richard
9	Kothe-Woywode, Sandra	Raese, Sally	Schiwik, Yvonne
10	Kinder, Richard	Siebert, Stefan	Schrewe, Peter
11	Schiwik, Yvonne	Schwabe, Fabian	Mertz, Katrin
12	Mertz, Katrin	Kinder, Richard	Siebert, Stefan

**AfD**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Dautzenberg, Christoph	Schade, Sebastian	Dautzenberg, Christoph
2	Grösser, Ulrich	Grösser, Ulrich	Schade, Sebastian
3	Schade, Sebastian	Dautzenberg, Christoph	Grösser, Ulrich



**Bürger für Stralsund**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Brandt, Martin	Brandt, Martin	Präkels, Egbert
2	Nachtwey, Stefan Wolfgang Franz	Rietesel, Tino	Nachtwey, Stefan Wolfgang Franz
3	Stender, Thoralf	Nachtwey, Stefan Wolfgang Franz	Stender, Thoralf
4	Pantermöller, Rocco	Tiede, Sabine	Brandt, Martin
5	Präkels, Egbert	Präkels, Egbert	Schulz, Jörg
6	Rietesel, Tino	Engelmann, Yvonne	Pantermöller, Rocco
7	Engelmann, Yvonne	Schlimper, Gerd	Rietesel, Tino
8	Schulz, Jörg	Pantermöller, Rocco	Engelmann, Yvonne
9	Tiede, Sabine	Stender, Thoralf	Tiede, Sabine
10	Schlimper, Gerd	Schulz, Jörg	Schlimper, Gerd

**Die PARTEI**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	Meißner, Steffen	-----	-----
2	Repges, Stephan	-----	-----
3	Treptow, Katy	-----	-----
4	Langer, Steven	-----	-----
5	Graenert, Stephan	-----	-----

**Wählergruppe Adomeit**

	<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Wahlbereich 3</b>
1	-----	-----	Lippmann, Hans-Peter
2	-----	-----	Szelwis, Gabriele
3	-----	-----	Klook, Siegrid
4	-----	-----	Ahrens, Gerold
5	-----	-----	Wurm-Böhmke, Bärbel

**Rechtlicher Hinweis:**

Gemäß § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindevorstand zu erheben.



Der Dienstsitz des Gemeindevahlleiters befindet sich im Dienstgebäude  
Mühlenstraße 4-6  
Zimmer 305  
18439 Stralsund

Die Postadresse lautet:  
Hansestadt Stralsund  
Gemeindevahlleiter  
Postfach 2145  
18408 Stralsund

Klaus Gawoehns

## **Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)**

**Beschluss-Nr. 2018-VI-08-0864 vom 20.09.2018**

### **Inhalt**

- § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund
- § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte
- § 4 - Verleihungsakt
- § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte
- § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen
- § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
- § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch
- § 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch
- § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten
- § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund
- § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
- § 13 - Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 20.09.2018 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund**

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund  
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund  
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund



## **§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

## **§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Zeitgleich mit der Einverständniserklärung wird von der zu ehrenden Person die Abgabe einer freiwilligen Selbsterklärung abverlangt, dass sie zu keiner Zeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) tätig war.
8. Erst mit dem Vorliegen der Einverständniserklärung und der freiwilligen Selbsterklärung über die Nichttätigkeit für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR ist die Ehrung vorzunehmen. Wird die freiwillige Selbsterklärung nicht abgegeben oder erklärt der/die zu Ehrende, für das MfS und seine Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen DDR tätig gewesen zu sein, wird die Ehrung nicht vollzogen.
9. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 4 - Verleihungsakt**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

## **§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.



### **§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen**

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch**

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

### **§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“**

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

### **§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten**

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.



### § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

### § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.
2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

### § 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den 24.05.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2019 angezeigte Satzung (Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund [Ehrenbürgerrechtssatzung] und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 24.05.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



## Richtlinien der Hansestadt Stralsund zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Grundsätze
- § 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes
- § 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes
- § 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung
- § 5 – Inkrafttreten

### § 1 – Grundsätze

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Das Ehrenamt in Stralsund ist geprägt von vielfältigem Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Hansestadt Stralsund unterstützt das Ehrenamt und möchte dazu beitragen, dessen Ansehen und Bedeutung als unerlässlichen Beitrag für das Allgemeinwohl zu stärken.

Die Hansestadt Stralsund erkennt verschiedenartiges ehrenamtliches Engagement in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) an. Eine der Ehrungsformen ist die jährliche Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund, dessen Anwendungsbereich und Verfahren in den §§ 11 und 12 geregelt ist.

Um die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes ausgewogen, gerecht und nachhaltig zu gestalten, soll die Bewertung der eingereichten Vorschläge und damit das Verfahren zur Entscheidungsfindung nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

### § 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes

Die vorgeschlagenen Personen sind in den Bereichen des Vereinswesens, des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen in der Hansestadt Stralsund ehrenamtlich tätig. Dazu zählen:

- Soziales
- Schule, Kindergarten
- Bildung



- Freizeit, Sport
- Kunst, Kultur
- Geschichte, Traditionspflege, Brauchtum
- Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Gesundheit
- Jugendarbeit
- Generationenarbeit
- Nachbarschaftshilfe
- Integration
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

### § 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes

Die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes setzt voraus, dass:

1. die vorgeschlagene Person der Ehrung würdig ist (u. a. Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien)
2. die oder der zu Ehrende Einwohnerin oder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist oder die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ausübt
3. für die ausgeübte(n) ehrenamtliche(n) Tätigkeit(en) kein Entgelt, Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über den Ersatz von Kosten hinausgeht
4. die oder der zu Ehrende seit mindestens fünf Jahren ehrenamtlich tätig ist (Tätigkeiten in unterschiedlichen Ehrenämtern können zeitlich zusammengefasst werden) und die Tätigkeit in einem bedeutsamen regelmäßigen Umfang ausgeübt wird (mindestens vier Stunden pro Woche oder mindestens 200 Stunden im Jahr)
5. das Ehrenamt außerhalb des eigenen Haushaltes, bei einem Verein, einer Organisation bzw. Institution oder in sonstigen Initiativen bzw. Projekten geleistet wird
6. die vorgeschlagene Person noch keine Auszeichnung zur Würdigung des Ehrenamtes erfahren hat, es sei denn, die Würdigung soll aufgrund einer anderen Tätigkeit vorgenommen werden.

### § 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung

1. Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen alle unter § 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sein.
2. Ausnahmsweise kann eine vorgeschlagene Person auch dann geehrt werden, wenn sie oder er einzelne unter § 3 genannten Kriterien nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für die Hansestadt Stralsund und deren Bürgerinnen und Bürger einsetzt. Zur objektiven Entscheidungsfindung kann bei Bedarf eine Anhörung des Antragstellers erfolgen.
3. Im Sinne eines transparenten Verfahrens berät der zuständige Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport jeden Antrag einzeln. Die Entscheidung ist für jeden Antrag einzeln zu begründen und schriftlich im Protokoll der betreffenden Ausschusssitzung zu dokumentieren.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 24.05.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





**Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes  
(Baumschutzsatzung) vom 22. März 2004  
Beschluss-Nr. 2019-VI-03-0968 vom 04.04.2019**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und des § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) vom 22. März 2004 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 26.04.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**22. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund  
an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2017**

Gemäß § 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 09. Mai 2019 zur Kenntnis gegeben.

Der 22. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017.

Der 22. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2017 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 07.05.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





**Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
als Enteignungsbehörde**



**Aktenzeichen: II 220-1441.21/02-18**

### **Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde**

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat am 15. April 2019 in Ergänzung ihres Antrages vom 5. Juli 2018 beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - beantragt:

- eine Teilfläche von 6.164 m<sup>2</sup> des Flurstückes 36/1 der Flur 2, Gemarkung Andershof und
  - eine Fläche von 42.027 m<sup>2</sup> des Flurstückes 36/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof
- beide eingetragen im Grundbuch von Stralsund, Blatt 7135, geführt beim Amtsgericht Stralsund,

gemäß § 19 Fernstraßengesetz (FStrG) zu enteignen und über den Übergang des Eigentums gemäß § 112 BauGB vorab zu entscheiden.

Die Flurstücke 36/1 und 36/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof stehen im Eigentum der BWV Verwaltungsgesellschaft mbH.

Das Eigentum an den o.g. Grundstücksflächen soll laut Antrag der DEGES GmbH zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - zum Zwecke des Neubaus der Bundesstraße 96n von der Ortsumgehung Stralsund bis zum Knotenpunkt Altefähr, Bau-km 2+900.000 bis Bau-km 7+625.000, (2. Strelasundquerung) entzogen werden.

Mit Datum vom 9. Januar 2002 wurde der Plan für den Neubau der Bundesstraße 96n durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (jetzt Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V) als zuständige Planfeststellungsbehörde beschlossen. Dieser beinhaltet auch die Ersatzmaßnahme E2 „Ufersicherung und Anlage gehölzbestandener Offenlandbereiche zwischen Andershof und Devin“. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde über den Antrag auf Vorabentscheidung gemäß § 112 BauGB wird anberaumt auf

**Dienstag, den 2. Juli 2019,**

**um 10.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt im

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,  
Raum 2.1.03 Hiddensee,  
Alexandrinestraße 1,  
19055 Schwerin.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.



Diese öffentliche Bekanntmachung dient dazu, Inhabern eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts oder an einem die Grundstücke belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus den Grundstücken oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigt oder die Benutzung der Grundstücke beschränkt, die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach § 106 Abs. 2 BauGB anzumelden. Sie sind Beteiligte kraft Anmeldung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Beteiligten kraft Gesetzes - insbesondere die Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an den Grundstücken etc. im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist - werden gesondert schriftlich geladen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 2225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Vorabentscheidung und weitere in diesem Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Hansestadt Stralsund an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -

- die o.g. Flächen geteilt oder Verfügungen über die Grundstücke und Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
- an den o.g. Flächen erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
- auf den o.g. Flächen nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- auf den o.g. Flächen genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Werner Urbanek  
Vorsitzender der Enteignungsbehörde